

# SATZUNG

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Golf Club Schweinfurt e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Löffelsterz, Gemeinde Schonungen, und ist im Vereinsregister Schweinfurt unter VR 734 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.
2. Zur Erfüllung des Vereinszwecks wird der Verein keine eigene Golfanlage erstellen und unterhalten, sondern mit der Golfpark-Betriebs GmbH, die in Löffelsterz eine Golfanlage betreibt, einen Nutzungsvertrag schließen, der dem Verein die Nutzung der Golfanlagen für seinen Spiel- und Wettspielbetrieb nachhaltig sichert.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Vereins ist ausgeschlossen, soweit er nicht ein Zweckbetrieb im Sinne des Abgabenrechts ist.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - 1.1 Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht
    - a) Vollmitglieder
    - b) Ehrenmitglieder.
  - 1.2 Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht
    - a) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
    - b) Erwachsene in Ausbildung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,
    - c) Zweitmitglieder Kategorie I,
    - d) Zweitmitglieder Kategorie II,
    - e) Fernmitglieder,
    - f) passive Mitglieder.

Die Mitglieder zu 1.2 c) und d) haben die Erstmitgliedschaft in einem vom nationalen Golfverband registrierten Golfclub nachzuweisen.

2. Für jugendliche Mitglieder und Erwachsene in Ausbildung endet die Mitgliedschaft mit Erreichen der Altersgrenze. Für die Aufnahme als Vollmitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.

## **§ 5**

### **Erwerb und Wechsel der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.
2. Der Aufnahmeantrag und ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftsform sind in schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme in den Verein und den Wechsel der Mitgliedschaftsform entscheidet der Vorstand. Ein Wechsel der Mitgliedschaftsform ist nur mit Wirkung ab dem 01.01. des folgenden Kalenderjahres möglich. Der entsprechende Antrag muss dem Verein spätestens am 30. September des laufenden Kalenderjahres zugegangen sein. Die Aufnahme in den Verein und der Wechsel der Mitgliedschaftsform werden schriftlich bestätigt.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit gewählt und sind Vollmitglieder, die von der Beitragspflicht befreit sind. Zum Ehrenpräsidenten kann nur gewählt werden, wer sich als Präsident um den Verein besonders verdient gemacht hat.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen; er muss bis zum 30. September schriftlich erklärt und dem Verein zugegangen sein. Die Vollmitgliedschaft erlischt mit dem Verlust der persönlichen Spielberechtigung der Golfpark-Betriebs GmbH am Ende des laufenden Kalenderjahres. Bei Firmenmitgliedern endet die Mitgliedschaft mit Auflösung des Unternehmens.
2. Bei Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele kann der Vorstand gegen das Mitglied folgende Maßregeln erlassen: Rüge - Suspendierung des Teilnahmerechts an Wettspielen - Platzsperre auf eine bestimmte Zeit - Verlust der erworbenen Vereinsämter oder Qualifikationen - Ausschluss aus dem Verein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhalten hat, seine Mitgliedspflichten trotz Mahnung nicht erfüllt, u. a. seine Beiträge nicht pünktlich leistet oder der Platz-, Spiel- und Hausordnung der Golfpark-Betriebs GmbH trotz Abmahnung wiederholt zuwiderhandelt. Die rechtskräftige Verurteilung wegen einer schweren Straftat oder der unehrenhafte Verstoß gegen die Golf-Regeln und -Etikette sind vereinschädigend. Als unehrenhaft gilt, wer an Wettspielen bewusst mit einer höheren Vorgabe als seiner richtigen teilnimmt oder beim Golfspiel betrügt.
4. Maßregeln nach Abs. 2 sind bis auf den Ausschluss aus dem Verein unanfechtbar. Der Ausschluss wird bis zur Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung ausgesetzt, sofern vom Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragt wird. Der Ausschluss wird endgültig wirksam, wenn die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Ausschluss zustimmt. Stimmenthaltungen werden für dieses Ergebnis nicht gewertet.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Vollmitglieder, jugendliche Mitglieder, Erwachsene in Ausbildung, Zweitmitglieder, Fernmitglieder und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse des Vorstandes oder des Spielausschusses und der Platz-, Spiel- und Hausordnung der Golfpark-Betriebs GmbH die Golfanlagen zu nutzen. Sie sind berechtigt, an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit sie die dafür aufgestellten Bedingungen erfüllen. Im Übrigen haben alle Mitglieder das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmrechtsübertragung und Briefwahl sind nicht zulässig.
3. Pflicht der Mitglieder ist die Förderung des Vereinszwecks nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung des Gebots eines fairen, sportlichen Verhaltens als der unerlässlichen Voraussetzung für eine geordnete Ausübung des Spiel- und Wettspielbetriebes.

## **§ 8**

### **Beiträge und Gebühren**

1. Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Höhe von Jahresbeiträgen. Bei Jahresbeiträgen, die sich aus einem Grundbetrag und einer Einmalzahlung zusammensetzen, darf die Einmalzahlung maximal 1.500 Euro betragen.
2. Beiträge sind nach Anforderung binnen zwei Wochen zu entrichten. Bei Eintritt im Laufe des Jahres ist der Beitrag wie folgt zu berechnen: Jahresbeitrag: 12 x verbleibende volle Monate.
3. Der Verein kann aus sozialen Gründen Ermäßigungen gewähren. Die Einzelheiten werden vom Vorstand geregelt.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und bis zu sechs Beisitzern, höchstens neun Mitgliedern unter Einrechnung des nach Abs. 3 entsandten Vorstandsmitglieds. Den Vorstand i. S. d. § 26 BGB bilden der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Der Präsident ist alleinvertretungsbefugt, im Übrigen besteht Gesamtvertretung. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften bestimmter Art zu ermächtigen.
2. Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, hat die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes zu wählen. Der Vorstand bleibt im Amt bis zum Ablauf der Mitgliederversammlung, auf der eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Beisitzer werden vom Vorstand durch Beschluss in den Vorstand berufen. Ihre Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Vorstandes. Scheidet ein Beisitzer aus, kann der Vorstand einen Nachfolger für die restliche Amtszeit berufen. Beisitzer können Mitglieder gemäß § 4, 1.1. (Vollmitglieder) und § 4, 1.2. (sonstige Mitglieder) sein.
3. Der Golfpark-Betriebs GmbH steht für die Laufzeit des Nutzungsvertrages mit dem Golf Club Schweinfurt e.V. das nicht entziehbare Recht auf Entsendung einer von ihr bestimmten Person in den Vorstand zu, die zum Präsidenten, Vizepräsidenten, aber nicht zum Schatzmeister gewählt werden kann.
4. Die Aufgaben verteilt der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden, den jeweiligen Ausschussvorsitzenden ernennen, den Ausschüssen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen und Vereinsmitglieder zu Ausschussmitgliedern berufen.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer (§ 12, 2.);
  - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
  - d) Beschlussfassung über die Entlastung des gesamten Vorstandes;
  - e) Wahl des Vorstandes gemäß § 26 BGB;
  - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern (§ 12, 1);
  - g) Wahl des Ehrenrats (§ 13);
  - h) Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren (§ 8, 1.);
  - i) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 5, 3);
  - j) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 6, 4);
  - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
  - l) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Kalenderhalbjahr stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Zehntel, mindestens jedoch 50 Vollmitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen der Einberufung beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Schreiben oder per Email an die letztbekannte Anschrift bzw. Email-Adresse. Bei Ehepaaren genügt ein an die Familie gerichtetes Schreiben bzw. gerichtete Email. Die Einladung hat Ort und Zeit der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung zu enthalten. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen ab dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Versendung der Einladung per Email.
4. Anträge von Mitgliedern zur Erweiterung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung vorzulegen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident, bei beider Verhinderung ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter.
6. Beschlüsse bedürfen, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts Anderes vorschreibt, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben für das Ergebnis außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsändernde Anträge oder Anträge auf Abwahl des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben für das Ergebnis außer Betracht.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Rechnungsprüfer

1. Für die Dauer einer Vorstandsperiode werden zwei Rechnungsprüfer gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Richtigkeit der Buchführung und der satzungsgemäßen Verwendung des Vereinsvermögens. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die das Vereinsvermögen betreffenden Unterlagen einzusehen und Beanstandungen dem Vorstand mitzuteilen. Sie sind zur alljährlichen Erstellung eines Prüfungsberichtes und zur Berichterstattung an die Mitgliederversammlung verpflichtet.

### **§ 13 Ehrenrat**

Der Ehrenrat wird aus vier durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Vollmitgliedern gebildet. Die Amtsdauer des Ehrenrates beträgt fünf Jahre. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich dem Ehrenrat angehören. Der Ehrenrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Ehrenrat hat schlichtende und entscheidende Funktion in allen Streitigkeiten innerhalb des Vereins, zwischen Mitgliedern und dem Verein sowie im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds. Der Ehrenrat kann erst angerufen werden, wenn die Angelegenheit vom Vorstand behandelt worden ist.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist binnen drei Wochen eine weitere Versammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf eine Beschlussfähigkeit mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen stimmberechtigter Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Stimmenthaltungen werden in diesem Falle zu den abgegebenen Stimmen gezählt und als Ablehnung des Antrags auf Auflösung des Vereins gewertet.
2. Bei der Auflösung des Golf Club Schweinfurt e.V. oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen dem Deutschen Golf Verband e.V. übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des golferischen Nachwuchses, zu verwenden hat.